

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

HESSEN



Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Vereinbarung

zwischen

der Landesregierung,

den Regierungsfractionen im Hessischen Landtag,

dem Hessischen Städtetag und

dem Hessischen Städte- und Gemeindebund

zu den Themen

HESSENKASSE,

Beitragsfreistellung im Kindergarten und

Folgeregelung zum Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung

Vereinbarung

I. HESSENKASSE

Der Finanzierungsbedarf der HESSENKASSE wird dadurch entlastet, dass anstelle der bislang angenommenen 6 Mrd. Euro lediglich Kassenkredite i.H.v. rd. 5 Mrd. Euro abgelöst werden müssen. Dies reduziert den jährlichen Finanzierungsbedarf über den Landeshaushalt um 40 bis 60 Mio. Euro und soll zu folgenden Änderungen des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) führen:

- Das Land verzichtet auf die Erhebung einer erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der HESSENKASSE mit einem Volumen von 60 Mio. Euro p.a. Der bisherige Artikel 3 HessenkasseG wird gestrichen.
- Ein sich daraus möglicherweise ergebender zusätzlicher Finanzierungsbeitrag für die HESSENKASSE erfolgt in Höhe von 5 Mio. Euro p.a. aus originären Landesmitteln sowie in Höhe des darüber hinausgehenden erforderlichen Finanzierungsbeitrags aus Mitteln des Landesausgleichsstocks (bis zu 15 Mio. Euro p.a.). Die Landesregierung wird alles dafür tun, die Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro p.a. aus dem Landesausgleichsstock zu vermeiden.
- Die erforderliche Aufstockung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE von 510 Mio. Euro auf rd. 600 Mio. Euro wegen der geringeren Kassenkreditentschuldung wird vollständig aus Mitteln der HESSENKASSE finanziert.
- Die Städte Frankfurt, Wiesbaden und der Main-Taunus-Kreis erhalten eine zusätzliche Investitionsförderung außerhalb der HESSENKASSE über das Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) für Investitionen in ihre Schulen. Die drei Schulträgerkommunen empfangen die vorgenannte Investitionsförderung mittels 50%iger Erhöhung ihres Kontingents des KIP II als Ausgleich dafür, dass die übrigen Schulträger Zuwendungen aus der HESSENKASSE erhalten.
- Die Kommunen, die nicht finanz- oder strukturschwach aber auch nicht dauerhaft abundant sind, können ein Mindestkontingent i.H.v. 750 Tsd. Euro am Investitionsprogramm der HESSENKASSE beantragen.
- Die im Entwurf des HessenkasseG vorgesehene Änderung des § 131 Abs. 2 HGO unterbleibt in der Erwartung eines kooperativen Miteinander der Kommunen mit ihren Rechnungsprüfungsämtern mit/und den Aufsichtsbehörden, um eine geordnete Haushaltswirtschaft zu gewährleisten und einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnen zu können.

An der Verwendung von 60 Mio. Euro aus der „5. Milliarde“ des Bundes für Zwecke der HESSENKASSE wird festgehalten. Das Land sagt aber zu, diese 60 Mio. Euro während des gesamten Finanzierungszeitraums der HESSENKASSE zur Verfügung zu stellen, auch wenn der Bund die Finanzierung der „5. Milliarde“ reduziert oder einstellt.

II. Beitragsfreistellung für alle Kindergartenjahre

Die Belastung des KFA mit der Freistellung der Eltern von den Kindergartenbeiträgen und die Höhe des Ausgleichsbetrages von 1.627,20 Euro/Jahr bzw. 135,60 Euro/Monat bleiben streitig.

Es besteht Konsens darüber, dass die über das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erstatteten Beträge (1.627,20 Euro/Jahr bzw. 135,60 Euro/Monat) ab dem 1.8.2020 um jährlich 2 % gesteigert werden. Die Steigerung wird unmittelbar im HKJGB verankert. Den rechnerischen Mehrbedarf (volle Jahreswirkung rd. 6,2 Mio. Euro p.a. bei einem Gesamtvolumen von 310 Mio. Euro p.a.) teilen sich der Einzelplan 08 (Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration) und der Einzelplan 17 (Kommunaler Finanzausgleich) jeweils zur Hälfte.

III. Folgeregelung zum Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung und das HKJGB

Seit 2014 werden als Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung und die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 25c und 25d HKJGB in der durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) geänderten Fassung 117,5 Mio. Euro p.a. aus dem Landeshaushalt finanziert, davon 84 Mio. Euro p.a. als laufender Mehrbelastungsausgleich ab dem 1.1.2014 sowie 33,5 Mio. Euro p.a. als Vergangenheitsausgleich für den Zeitraum vom 1.9.2009 bis 31.12.2013.

Ein Vergangenheitsausgleich ist ab dem 1.1.2019 nicht mehr erforderlich und der Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung damit abgeschlossen. Der laufende Mehrbelastungsausgleich wird ab 2019 von 84 Mio. Euro auf 117,5 Mio. Euro erhöht. Dieser Betrag umfasst abschließend alle nach Art. 137 Abs. 6 HV auszugleichenden Mehrbelastungen der Kommunen aus den gegenüber der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001 erhöhten Mindestvoraussetzungen gemäß §§ 25c, 25d HKJGB für den Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.12.2025. Rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des HKJGB werden Verhandlungen über die Modalitäten der Fortgeltung des konnexitätsgerechten Ausgleichs nach dem 31.12.2025 aufgenommen. Grundlage für die Berechnung eines solchen Ausgleichs soll die in der Anlage beschriebene Berechnungsmethodik sein.

IV. Weitere Regelungen

Die Kommunalen Spitzenverbände unterstützen das HessenkasseG, die Anschlussregelung zum HKJGB und die Beitragsfreistellung Kindergarten insoweit als die über das HKJGB erstatteten Beiträge um 2 % jährlich gesteigert werden. Soweit ihre Unterstützung reicht, werden sie sich dafür einsetzen, dass ihre Mitglieder keine Klage erheben. Die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der kommunalen Spitzenverbände im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung ihrer Mitglieder bleibt unberührt.

Die Regierungsfractionen im Hessischen Landtag werden die zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Anträge im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zum HessenkasseG und zum HKJGB stellen.

Wiesbaden,

für die Landesregierung

Staatsminister Peter Beuth

Staatsminister Stefan Grüttner

Staatsminister Dr. Thomas Schäfer

für die Regierungsfractionen im Hessischen Landtag

Michael Boddenberg, MdL

Mathias Wagner, MdL

für den Hessischen Städtetag

**für den Hessischen Städte- und
Gemeindebund**

Präsident Uwe Becker

Präsident Harald Semler

Anlage

Berechnungsgrundlagen für den konnexitätsgerechten Ausgleich aus dem HKJGB ab dem Jahr 2019

1. Der Konnexitätsausgleich umfasst den Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2025 und soll damit der Geltungsdauer des im Änderungsverfahren befindlichen HKJGB entsprechen, das bis zum 31.12.2025 befristet werden soll.

Als konnexitätsgerechten Ausgleich für die Jahre 2019 bis 2025 stellt das Land einen jährlichen Festbetrag von 110,7 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag ergibt sich aus der preis- und mengenmäßig begründeten Anpassung des laufenden Konnexitätsausgleichs (84 Mio. € p.a.). Mit Blick auf die siebenjährige Laufzeit der Vereinbarung stellt das Land zusätzlich zu den 110,7 Mio. € einen jährlichen Sicherheitszuschlag in Höhe von 6,8 Mio. € zur pauschalen Abgeltung von Unsicherheiten zur Verfügung. Die Zahlung des Landes gemäß dieser Vereinbarung beträgt somit 117,5 Mio. € jährlich. Eine Spitzabrechnung nach Ende der Laufzeit entfällt.

2. Das Gesamtvolumen des vereinbarten konnexitätsgerechten Ausgleichs des Landes beträgt insgesamt 885,25 Mio. € (einschließlich der nachgelagerten Zahlung von 62,75 Mio. € im Jahr 2019 lt. der alten Vereinbarung) und wird nach folgenden Modalitäten ausgezahlt:

HH-Jahr	Konnexitätsgerechter Ausgleich für Mehrbelastung HKJGB ab 1.1.2014		Sicherheitszuschlag zur pauschalen Abgeltung von Unsicherheiten Vereinbarung vom xx.04.18	Summe der Zahlungen
	Vereinbarung vom 17.12.08	Vereinbarung vom xx.04.18		
2018	84.000.000 €			
2019	62.750.000 €	47.950.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2020		110.700.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2021		110.700.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2022		110.700.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2023		110.700.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2024		110.700.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2025		110.700.000 €	6.800.000 €	117.500.000 €
2026		62.750.000 € *	- €	62.750.000 €
Summe	62.750.000 €	774.900.000 €	47.600.000 €	885.250.000 €

* Hinweis: Das HKJGB soll bis zum 31.12.2025 befristet werden. Dargestellt wird zum Haushaltsjahr 2026 nur der gedanklich nachgelagerte Teil der Konnexitätszahlung für das Bezugsjahr 2025.

Diese Mittel werden über entsprechende Grundpauschalen des HKJGB in unveränderter Höhe an die Träger von Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

3. Für die Fortschreibung des einvernehmlich festgelegten Ausgleichsbetrags des Jahres 2018 wird der konnexitätsgerechte Ausgleichsbetrag des Jahres 2018 (in Höhe von rd. 84 Mio. €) nach dem folgenden Schema mit einem Mengen- und Preisfaktor multipliziert.

(1) Mengenfaktor

Der Mengenfaktor ergibt sich aus der prozentualen Entwicklung der in hessischen Kindertageseinrichtungen betreuten Anzahl an Kindern bis zum Schuleintritt. Als Datengrundlage dient die jährliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes¹.

(2) Preisfaktor

Der Preisfaktor wird zum einen durch die Personalkostenentwicklung und zum anderen durch die Entwicklung der tatsächlichen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen bestimmt.

i. Personalkosten

Für die Berechnung der Personalkostenentwicklung werden die Arbeitgeberbruttokosten herangezogen. Dabei wird ab dem Jahr 2019 zur Berechnung der Personalkosten die Entgeltgruppe S 8a, Erfahrungsstufe 2, unterstellt. Zu den sich daraus ergebenden Arbeitgeberbruttokosten kommt jeweils ein Aufschlag von 2 % für Overhead-Kosten, ein Aufschlag in Höhe von 15% für Verteilzeiten sowie ein weiterer Aufschlag von 2% für Strukturveränderungen innerhalb des Entlohnungsgefüges der Einrichtungen.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass Tariferhöhungen im Erzieherbereich bis zum 31.12.2025 eine Steigerung der Personalkosten um insgesamt 12 % bewirken. Für diese Tarifsteigerung wird bereits ab dem Jahr 2019 eine Steigerung von pauschal 6 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

ii. tatsächliche Betreuungszeiten

Zur Berechnung des sich aus den tatsächlichen Betreuungszeiten ergebenden Preisfaktors wird auf die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit der aktuell verfügbaren Kinder- und Jugendhilfestatistik¹ zurückgegriffen.

¹ Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, *Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen (Tabellenteil 11)*;